



DSGVO/TTDSG/Data Act – TTDSG und Industrie 4.0-Enforcement

10. Münchner Datenschutztag

1. Dezember 2022

Michael Will

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht



Ein Jahr TTDSG – Vollzugserfahrungen



Konsultationsverfahren der DSK zur aktualisierten Orientierungshilfe für Anbieter:innen von Telemedien
(OH Telemedien 2021)



Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden
des Bundes und der Länder

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden
für Anbieter:innen von Telemedien
ab dem 1. Dezember 2021
(OH Telemedien 2021)
Version 1.1

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221130_OH_Telemedien_Version_1.1.pdf



Konsultationsverfahren – noch keine Selbstverständlichkeit

Konsultation \neq Sachverständigenanhörung, Erörterungstermin,
Gewährung rechtlichen Gehörs

Konsultation $=$ Transparenz und Qualitätssicherung durch Dialog,
Impulse für Präzisierung und Ergänzung

DSK im Wortlaut:

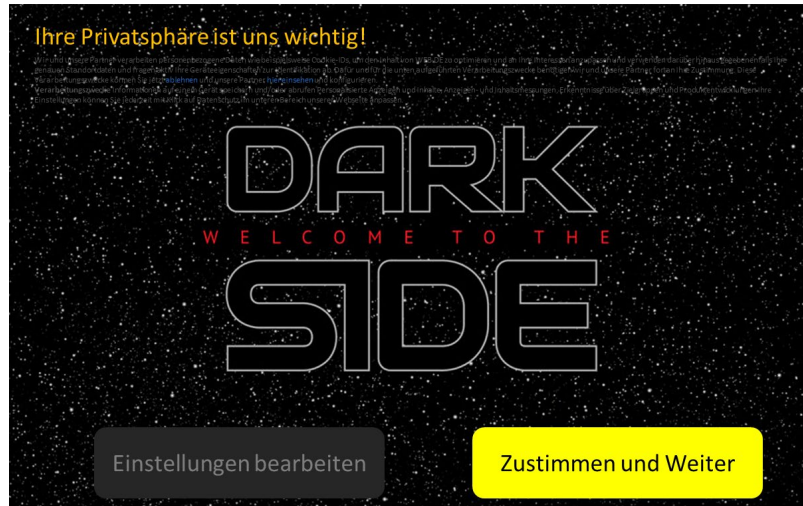
„Das Konsultationsverfahren soll der Überprüfung und ggf. der Fortentwicklung der Orientierungshilfe dienen, berührt aber nicht ihre Geltung und Anwendung in der datenschutzaufsichtlichen Praxis.“

Kritik:

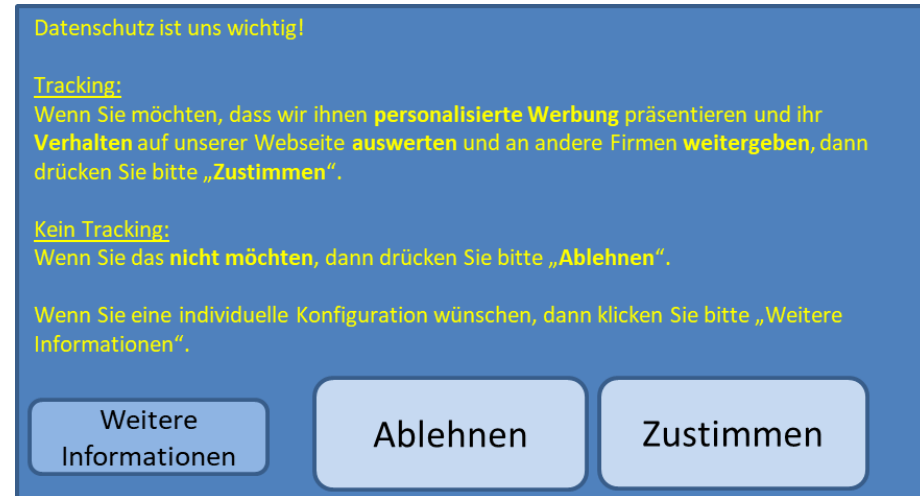
„überraschend“, unklare Zielsetzung, „Anhörung“ fehlt



Prüfungen im „Labor“: Consent-Banner



oder



Automatisiert Prüfung von Consent-Bannern:

- Toolentwicklung zur automatisierten Consent-Bannerprüfung im Rahmen eines Praktikums beim LDA abgeschlossen
- Es kann automatisiert erkannt werden, ob Zustimmung/Ablehnen-Button auf erster Ebene vorhanden sind
- Ebenfalls, welche Daten an wen vor Drücken des Zustimmung/Ablehnen-Buttons übertragen werden
- Erster Prüflauf mit 1000 bayerischen Webseitenbetreibern hat stattgefunden
- in die Herbstprüfung im November aufgenommen
- Weitere Consent-Banner-Anbieter folgen

```

{
  "buttons": [
    {
      "dec": {
        "acc": {
          "levels": {
            "acceptlevel": 0,
            "denylevel": 0
          },
          "usercentrics": true
        }
      }
    }
  ],
  "layers": {
    "layer-dec": {
      "layer-0": {
        "cookies": {
          "cookies": {
            "cookiesnow": {
              "cookies": {
                "same": {
                  "name": "session-1",
                  "value": "6549f236ed3dd219601d54ac16bdd3b9f49be7c00b876f904b76968d881ef",
                  "domain": "www.bayern.de"
                }
              }
            }
          }
        }
      }
    }
  }
}

```

Zustimmen
und Ablehnen
auf Ebene 0.

So soll es sein!



FAQ #1: Ausnahmen des § 25 Abs. 2 TTDSG

- Virtuelles „Hausrecht“
- Aufruf einer Website nicht Nutzerwunsch nach gesamten Angebot
- Nutzerwunsch im Regelfall nur nach Kenntnis
- „Mehrzweck-Cookies“
- Einwilligung zentral über Consent- Banner od. an konkreter Stelle
- Pflichtenkollision

- Problempunkte: Reichweitenmessung und wirtschaftliche Erforderlichkeit



FAQ#2: Reichweitenmessung

- Was ist Reichweitenmessung?
- Grundsätzlich nie (technisch) unbedingt erforderlich
- Unter engen Voraussetzungen möglich
 - Fehlerfreie Auslieferung der Website = Nutzerwunsch
 - Navigationsprobleme

nachfolgende Verarbeitung: weiterhin berechtigtes Interesse erforderlich



FAQ#3: §§ 327ff. BGB als Alternative zum TTDSG?

- Umsetzung der europäischen Richtlinie über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ (DID-RL) -> „Digitale- Inhalte- Gesetz“;
grundlegend dazu: DSK-Beschluss vom 25. November 2022 (wird veröffentlicht)
- Art. 1 Abs. 8:
„...Insbesondere lässt diese Richtlinie die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG unberührt. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Richtlinie und dem Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten ist letzteres maßgeblich.“
- Sicherstellung von Rechten und Pflichten, nicht Rechtsgrundlage!
- „Leitlinien 2/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Diensten für betroffene Personen“
- **Kernfrage: Wann liegt ein entgeltlicher Vertrag vor?**
- Kann eine Einwilligung Gegenleistung sein und trotzdem den Vorgaben des Art. 6 Abs.1 lit. a) DS-GVO entsprechen?
- Wesentliche Vertragsbestandteile müssen festgelegt sein;



TTDSG – nur eine Episode?

EURACTIV The Capitals The Brief Ukraine Intelligence

Agrifood Economy Energy & Environment Global Europe Health Politics Technology Transport

Czechia calls on EU to counter Russian propaganda in Africa powered by EURACTIV Czechia



[Home](#) / [News](#) / [Technology](#) / [Data protection](#) / ePrivacy: EU legislators chase compromise on processing electronic communications data

ePrivacy: EU legislators chase compromise on processing electronic communications data

By Luca Bertuzzi | EURACTIV.com 📅 15. Nov. 2022 (updated: 📅 18. Nov. 2022)

Advertisement

<https://www.euractiv.com/section/data-protection/news/eprivacy-eu-legislators-chase-compromise-on-processing-electronic-communications-data/>



Industrie 4.0

– schon im Focus der Datenschutzaufsicht?

- Empirisch: Nein!
- Trotzdem zahlreiche Bezüge:
 - Sicherheit der Verarbeitung
 - TTDSG: wer ist „Nutzer“ = einwilligungsberechtigt i.S.v. § 25 TTDSG ?
 - Beschäftigtendatenschutz
 - Umfang des Auskunftsrechts
 - Big Data/Forschungsdatschutz/Anonymisierungskonzepte



Data Act – neue Aufgaben der Datenschutzaufsicht

42. Eine effektive und EU-weit einheitliche Durchsetzung der Vorschriften des „Data Act“ ist für einen Binnenmarkt für Daten von großer Bedeutung. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der „Data Act“ in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Zuständigkeit einer Vielzahl unterschiedlicher Aufsichtsbehörden führen kann. Ferner ist aufgrund zahlreicher Unklarheiten mit einer Vielzahl von Beschwerden gegen behördliche Datenzugangersuchen zu rechnen. Für die praktische Rechtsdurchsetzung regt er an, eine Ausweitung von Beweislastregeln bei möglichen Rechtsverletzungen zu prüfen und auf eine angemessene Ressourcenausstattung der nationalen Aufsichtsbehörden hinzuwirken.



Data Act – neue Aufgaben der Datenschutzaufsicht

Artikel 31

Zuständige Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere neue Behörden einrichten oder sich auf bestehende Behörden stützen.
- (2) **Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Folgendes:**
 - a) die für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständige unabhängige Aufsichtsbehörde ist bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten auch für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden sinngemäß Anwendung. **Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wahrgenommen;**



Data Act – neue Aufgaben der Datenschutzaufsicht

Offene Fragen: (nicht abschließend)

- Was meint „unbeschadet des Absatzes 1“ (Art. 31 Abs. 2 DA-E)
- Gemischte Sachverhalte:
welches Aufsichtsregime gilt – Art. 31 Abs. 1 oder Abs. 2 DA-E?
- Gibt es auch für den DA einen OSS? Was gilt für das Zusammenwirken zwischen nationaler Behörde nach Art. 31 Abs. DA-E und der nach DSGVO zuständigen LSA i.S.v. Art. 31 Abs. 2 DA-E
- anders als nach DSGVO kein Kooperations- und Kohärenzverfahren
- Verfahrensgestaltung bei Betroffenenbeschwerden?
- Abhilfebefugnisse auch für zu Unrecht verneinte Verarbeitungsbefugnisse, z.B. nach Art. 4 Abs. 5 DA-E ?
“Ist der Nutzer keine von der Datenverarbeitung betroffene Person, so darf der Dateninhaber personenbezogene Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden, dem Nutzer nur dann zur Verfügung stellen, wenn es dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Bedingungen des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind.“



Data Act – neue Aufgaben der Datenschutzaufsicht

Vollzugs-Kooperation nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV)?

28. Dies vorausgeschickt, ist eine Wettbewerbsbehörde bei der Auslegung der DSGVO gleichwohl an den in **Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gebunden**, wonach sich die Union und die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Verwaltungsbehörden**(25) gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, achten und unterstützen**. Insbesondere sieht Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 3 EUV vor, dass die Mitgliedstaaten die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten**(26)**. Darüber hinaus ist eine Wettbewerbsbehörde – wie jede Verwaltungsbehörde, die mit der Anwendung des Unionsrechts betraut ist – an den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts gebunden, der insbesondere eine umfassende Sorgfalts- und Fürsorgepflicht der nationalen Behörden beinhaltet**(27)**.

29. So unterliegt eine Wettbewerbsbehörde, wenn sie die Bestimmungen der DSGVO auslegt, **in Ermangelung präziser Regeln über die Mechanismen der Zusammenarbeit, die gegebenenfalls vom Unionsgesetzgeber zu erlassen sind, zumindest Informations-, Auskunfts- und Kooperationspflichten gegenüber den zuständigen Behörden im Sinne dieser Verordnung, und zwar in Anwendung der nationalen Normen, die ihre Zuständigkeiten regeln (Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten), und unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität(28)**.

30. Daraus folgt meines Erachtens, dass die Wettbewerbsbehörde, wenn sich die zuständige federführende Aufsichtsbehörde zur Anwendung bestimmter Vorschriften der DSGVO auf ein gleiches oder ähnliches Verhalten geäußert hat, **grundsätzlich nicht von der Auslegung dieser Behörde, die allein für die Anwendung dieser Verordnung zuständig ist, abweichen darf(29) und sich im Rahmen des Möglichen und unter Wahrung u. a. der Verteidigungsrechte der betroffenen Personen an etwaige Entscheidungen halten muss, die diese Aufsichtsbehörde in Bezug auf dasselbe Verhalten erlassen hat(30), wobei sie sich, falls sie im konkreten Fall Zweifel an der Auslegung der zuständigen Aufsichtsbehörde hat, mit dieser Behörde oder gegebenenfalls, wenn sich diese in einem anderen Mitgliedstaat befindet, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abzustimmen hat(31)**.

Schlussantrag vom 20. September 2022, Rs. C-252/21, Meta ./.. Bundeskartellamt

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=265901&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=442302>



Fragen?

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

-

Promenade 18, 91522 Ansbach
<https://www.lida.bayern.de>